

Zusatzbedingungen (ZB)

Sachversicherung Professional Epidemieversicherung /

Ausgabe 06.2016

154400E - 2016-06 D

Versicherung / **neu definiert**



Zusatzbedingungen (ZB)

1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Gegenstand der Versicherung

Die AXA gewährt im Rahmen der versicherten Leistungen Versicherungsschutz gegen die finanziellen Folgen von

- a) Schliessung oder Quarantäne von Betrieben oder Betriebsteilen;
- b) Beseitigung von kontaminierter oder kontaminationsverdächtiger Ware;
- c) individuellem Tätigkeitsverbot für im Betrieb tätige Personen;
- d) Verbot der Belieferung von Kunden des Versicherungsnehmers;
- e) Schliessung von zuliefernden oder abnehmenden Fremdbetrieben (Rückwirkungsschäden);
- f) Erklärung des betreffenden Gemeindegebiets zum Sperrgebiet;
- g) Badeverbot in Gewässern, die an den versicherten Betrieb angrenzen oder in versicherten Badeanlagen;
- h) Verbot von Festanlässen;
- i) Absage von Militäreinquartierungen.

Für die finanziellen Folgen dieser Massnahmen besteht Versicherungsschutz, wenn eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde Erreger übertragbarer Krankheiten festgestellt hat und kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen Massnahmen anordnet, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Die AXA anerkennt auch Schäden an Waren (ausschliesslich Sachschäden), wenn bei Grenzwertüberschreitungen ein neutrales, vom Versicherungsnehmer unabhängiges und akkreditiertes Labor Massnahmen empfiehlt, die eine zuständige schweizerische Behörde nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auch hätte anordnen müssen.

Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Vertrags sind durch Erreger verursachte Krankheiten, die auf Menschen oder Tiere übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind:

Durch

- a) Bakterien verursachte Erkrankungen: z. B. Botulismus, Salmonellose, Ruhr, Typhus, Cholera, Legionellose, Listeriose, Milzbrand, Scharlach, Tuberkulose, Meningitis usw.;
- b) Viren verursachte Erkrankungen: z. B. Hepatitis, Tollwut, Varizellen (Spitze Blattern), Norovirose, Masern, Röteln, Maul- und Klauenseuche usw.;
- c) Parasiten verursachte Erkrankungen: Läuse, Flöhe, Wanzen, Krätze, Spulwürmer usw.

1.2 Fremd- und Inhaltsstoffe

Versichert ist der Sachschaden durch Kontamination von Waren durch Stoffe, die in der Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe (FIV) erfasst sind. Ein Schaden wird anerkannt, wenn im Zeitpunkt des in Frage stehen-

den Ereignisses die in der FIV abschliessend aufgeführten Grenzwerte überschritten wurden und dadurch die Waren im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen (Gesundheitsgefährdung). Unter Fremd- und Inhaltsstoffen sind Pestizide, Metalle, Metalloide, Pflanzenhormone sowie spezielle Stoffe wie Jod oder Nitrat usw. zu verstehen.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Radionuklide sowie bei Milch und Milchprodukten, Schäden, die durch pharmakologische Wirkstoffe mit präventiver oder therapeutischer Wirkung verursacht werden.

1.3 Schäden an gekühlter Ware und tiefgefrorener Ware (Kühlgut)

Mitversichert ist der Sachschaden bei Verderb von gekühlter Ware und tiefgefrorener Ware als Folge eines Versagens der Kühlung in Kühleinheiten (inkl. begehbbare Kühlräume). Unter gekühlter Ware sind Lebensmittel für die menschliche Ernährung zu verstehen, die gemäss Lebensmittelgesetzgebung zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit gekühlt aufbewahrt werden müssen. Unter tiefgefrorener Ware sind Lebensmittel für die menschliche Ernährung zu verstehen, die bei Temperaturen kälter als -15° Celsius gelagert wurden. Gekühlte Ware gilt als verdorben, wenn sie infolge eines Defekts des Kühlaggregats oder eines Unterbruchs der Stromzufuhr zum versicherten Betrieb aufgrund von Art. 8 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf. Tiefgefrorene Ware gilt als verdorben, wenn sie infolge eines Defektes des Kühlaggregates oder eines Unterbruchs der Stromzufuhr zum versicherten Betrieb die Temperatur von 0° Celsius überschritten hat und aufgrund von Art. 8 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf.

Die in der Police vereinbarte Versicherungssumme gilt pro Kühleinheit und Jahr (innerhalb 365 Tage vor dem aktuellen Schadenereignis). Beim Unterbruch der Stromzufuhr zum versicherten Betrieb gilt die Versicherungssumme pro Schadenfall und Kühleinheit.

Unter Kühleinheit sind alle durch dasselbe Kühlaggregat versorgten Kühlbehälter/-räume zu verstehen. Die Zuleitung von elektrischer Energie ist nicht Bestandteil einer Kühleinheit.

Nicht versichert sind Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse, mangelnden Unterhalt, Unterbruch der Stromzufuhr im Gebäude des versicherten Betriebs, Fehlmanipulationen sowie Schäden an den Geräten selbst.

Bei Kühlaggregaten, die beim Schadeneintritt über 15 Jahre alt sind, wird höchstens ein Schadenfall entschädigt.

1.4 Leistungen bei Ertragsausfall

Während der behördlich verfügten Betriebsschliessung leistet die AXA eine pauschale Entschädigung pro Kalendertag.

Diese Tagesentschädigung beträgt für

- Handelsbetriebe 1,00‰
- Betriebe mit Produktion und/ oder Detailhandel 1,25‰
- Restaurationsbetriebe und alle übrigen Betriebe 2,00‰

des Jahresumsatzes des dem Schadenfall vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahrs des betroffenen Betriebs. Fällt ein Betrieb unter verschiedene Betriebsarten, wird die pauschale Entschädigung separat pro Betriebsteil berechnet.

Macht der Versicherungsnehmer für die Betriebsschliessung einen höheren oder nach Wiedereröffnung zusätzlich einen teilweisen Umsatzausfall geltend, vergütet die AXA die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Eintritt des Ereignisses erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslich und den tatsächlich aufgewendeten Kosten. Allenfalls bereits geleistete pauschale Entschädigungen werden abgezogen.

Diese Entschädigungsberechnung gilt auch für Umsatzeinbussen infolge einer Teilschliessung des Betriebs. Beim daraus folgenden teilweisen Umsatzausfall wird der Schaden des ausgefallenen Betriebsteils anteilmässig zum Gesamtumsatz vergütet, d. h. proportional gekürzt. Dabei werden die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt wie auch indirekt betroffenen Betriebsteile ermittelt.

Die Haftzeit beträgt 90 Tage. Bei Saisonbetrieben ist die Haftzeit zusätzlich begrenzt durch den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.

Umsatzausfälle als direkte Folge eines Verbots der Belieferung von Kunden oder einer behördlichen Schliessung eines Fremdbetriebs führen nur zu Leistungen der AXA, wenn der Umsatzausfall im versicherten Betrieb während der effektiven Dauer der Massnahme mindestens 20 % beträgt.

1.5 Leistungen bei Tätigkeitsverboten

Während der Dauer eines Tätigkeitsverbots einzelner Personen, längstens aber während 90 Tagen, entschädigt die AXA im Rahmen der Versicherungssumme die daraus entstehenden Mehrkosten. Eine Betriebsschliessung gilt nicht als Tätigkeitsverbot.

1.6 Leistungen für Warenschäden

Als Ware gelten Rohstoffe, die der Fertigung dienen, in Fabrikation befindliche oder fertige Erzeugnisse, Handelswaren und sonstige im Betrieb geführte Materialien und verwertbare Abfälle. Unter die Versicherung fallen

- eigene Waren;
- Waren von Dritten, für welche der Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich haftet und

- Waren, die bereits an Dritte ausgeliefert wurden. Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass die Waren im versicherten Betrieb eingekauft und kontaminiert worden sind. Sind Waren weltweit versichert, vergütet die AXA nur Schäden durch Massnahmen der zuständigen Behörden, wenn schweizerische Behörden nach schweizerischem Recht gleich gehandelt hätten.

Die AXA vergütet im Rahmen der in der Police pro Betriebsstätte aufgeführten Versicherungssumme den Wertunterschied der Waren vor und nach dem Schadeneintritt. Waren bei Dritten sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Waren mitversichert. Ersatzwert ist der Marktpreis bei Schadeneintritt. Die AXA ist nicht verpflichtet, beschädigte Ware zu übernehmen. Können Waren wieder brauchbar gemacht werden, vergütet die AXA die Aufbereitung in einen verwendungsfähigen Zustand, das Umfüllen und/ oder Neuverpacken und einen allfällig verbleibenden Minderwert.

1.7 Leistungen für zusätzlich anfallende Kosten

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines gedeckten Schadenereignisses sind die Kosten versichert für:

- a) Reinigung und Desinfektion des Betriebs und/ oder Transportmittels und daraus entstehende Sachschäden an Gebäude, Mobiliar und Transportmittel;
- b) Abtransport, Deponie und Vernichtung von versicherten Waren und Sachen;
- c) ärztliche Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen von anerkannten Labors) und Impfungen von im Betrieb tätigen Personen und solchen, die mit ihnen in Wohngemeinschaft leben;
- d) sonstige Betriebsuntersuchungen im Einverständnis mit der AXA.

Die AXA vergütet nur denjenigen Anteil an den Kosten, die nicht anderweitig versichert sind oder hätten versichert werden können (Subsidiär-Deckung).

Nicht versichert sind Untersuchungen zum Schadenachweis.

Sachschäden werden zum Neuwert vergütet, bei Teilschäden übernimmt die AXA höchstens die Reparaturkosten. Die anderen Kosten werden gemäss den nachgewiesenen Aufwendungen vergütet.

1.8 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

1.8.1 Nicht versicherte Schäden

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden

- a) infolge von Influenza-Viren («Grippe-Viren») und Prionen (Scrapie, Rinderwahnsinn, Creutzfeldt-Jakob usw.);
- b) infolge von Krankheitserregern für welche national oder international die WHO-Pandemiestufen 5 oder 6 gelten;
- c) Infolge von Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen;
- d) die nicht auf eine der versicherten Gefahren zurückzuführen sind, wie z. B.
 - vertragliche Haftung gegenüber Dritten;
 - Empfehlungen Dritter, die für die Behörden unerheblich sind;

- behördliche Massnahmen, die nicht unmittelbar zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten dienen wie z.B. Betriebssanierungen oder die Bekämpfung von Schaben, Mäusen usw.;
- e) an oder als Folge von Waren, die auf Anlagen oder Anlageteilen produziert wurden, bevor diese Anlagen betriebsbereit aufgestellt sind. Anlagen oder Teile derselben gelten erst dann als betriebsbereit, wenn sie nach beendigter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme (mit Abnahmeprotokoll) erfolgt ist;
- f) an oder als Folge von Waren, bei der durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellungspraxis Hygienemängel entstehen;
- g) infolge von Versuchsproduktionen;
- h) infolge betriebseigener Produktion von Käse;
- i) infolge betriebseigener Haltung von Nutztieren;
- j) infolge Überschreitens von Toleranzwerten, die in Verordnungen zum Lebensmittelgesetz festgelegt sind, sowie von Werten für «Nachweiseime für mangelnde Hygiene» der Milchprüfungsverordnung (MiPV) und den daraus abgeleiteten Verordnungen über die gewerbliche und industrielle Milchverarbeitung;
- k) infolge von Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw., wenn der verursachte Schaden nicht als Ursache übertragbarer Krankheiten nachgewiesen ist;

- l) infolge einer Übernahme von Waren, deren Infektion oder Kontamination oder der Verdacht dazu dem Versicherungsnehmer oder seinen Hilfspersonen bekannt war oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt bekannt sein musste;
- m) an oder infolge von Fleisch, das von der amtlichen Fleischuntersuchung noch nicht für den menschlichen Verzehr freigegeben ist. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der schweizerischen Fleischuntersuchung unterliegen;
- n) die der Versicherungsnehmer oder seine Hilfspersonen durch absichtlichen Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verursachen;
- o) infolge der Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben, wenn diese unmittelbar den Schaden verursacht haben.

1.8.2

Nicht versicherte Sachen und Tiere

Nicht versichert sind

- a) Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übernahme durch den Versicherungsnehmer oder seiner Hilfspersonen mit Krankheitserregern oder Fremd- und Inhaltsstoffen kontaminiert waren;
- b) lebende Pflanzen;
- c) lebende Tiere.

Schaden melden? /

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA Winterthur
 General-Guisan-Strasse 40
 Postfach 357
 8401 Winterthur
 24-Stunden-Telefon:
 0800 809 809
 AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)



Versicherung / neu definiert

